



Teilliquidationsreglement 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

A. Grundlagen	1
Art. 1 Grundlagen, Gleichstellung	1
B. Durchführung einer Teilliquidation	1
Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	1
Art. 3 Meldepflichten des Arbeitgebers	2
Art. 4 Stichtag, Personenkreis, Teilliquidationsbilanz	2
Art. 5 Höhe der zu übertragenden Mittel	3
Art. 6 Einschränkungen des Anspruchs	4
Art. 7 Übertragung der Mittel	4
Art. 8 Unterdeckung	5
Art. 9 Information und Rechtsmittel	5
Art. 10 Vollzug der Teilliquidation	6
C. Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Reglementsänderungen, Inkrafttreten	7

A. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen, Gleichstellung

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b und d BVG, Art. 27g bis h BVV 2, Art. 18a und 19 FZG und das Basisreglement der Glarner Pensionskasse (Pensionskasse) erlässt der Stiftungsrat dieses Teilliquidationsreglement.
- Gleichstellung ² Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

B. Durchführung einer Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- Voraussetzungen für eine Teilliquidation ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vorbehältlich nachstehender Schwellenwerte erfüllt, wenn:
- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft des Kantons Glarus, der Kantonalen Anstalten und der Trägerschaften anerkannter Sonderschulen (Arbeitgeber) oder einer angeschlossenen Institution erfolgt (Abs. 3), oder
 - b. ein Arbeitgeber oder eine angeschlossene Institution restrukturiert wird (Abs. 4), oder
 - c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird (Abs. 5).
- Unfreiwillige Austritte ² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Pensionierungen gelten in der Regel nicht als unfreiwillige Austritte.
- Erhebliche Verminderung der Belegschaft ³ Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft führt dann zu einer Teilliquidation, wenn:
- bei einem Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Institution aus wirtschaftlichen Gründen Personal abgebaut wird, und
 - dadurch der Bestand der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse durch unfreiwillige Austritte um mindestens 3% abnimmt, und
 - sich dadurch das Vorsorgekapital der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse um mindestens 3% reduziert.

- Restrukturierung ⁴ Eine Restrukturierung im Sinne dieses Teilliquidationsreglements führt dann zu einer Teilliquidation, wenn:
- bei einem Arbeitgeber oder einer angeschlossenen Institution organisatorische Massnahmen durchgeführt werden, und
 - dadurch der Bestand der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse durch unfreiwillige Austritte um mindestens 1.5% abnimmt, und
 - sich dadurch das Vorsorgekapital der versicherten Personen der gesamten Pensionskasse um mindestens 1.5% reduziert.
- Unter Restrukturierung wird nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Unternehmungen. Neue Besitzverhältnisse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur innerhalb eines Arbeitgebers oder einer angeschlossenen Institution ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.
- Auflösung einer Anschlussvereinbarung ⁵ Die Anschlussvereinbarung kann durch die Pensionskasse oder durch die angeschlossene Institution aufgelöst werden. Auf eine Teilliquidation bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn dadurch weniger als 0.75% der versicherten Personen und Rentner aus der Pensionskasse austreten und sich die Vorsorgekapitalien der versicherten Personen und Rentner um weniger als 0.75% vermindern.

Art. 3 Meldepflichten des Arbeitgebers

- Meldepflicht bei Verminderung Belegschaft oder Restrukturierung ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse innert 30 Tagen seit Beschlussfassung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, zu melden.
- Inhalte der Meldung ² Er meldet der Pensionskasse insbesondere:
- a. die Zusammenhänge des Personalabbaus;
 - b. die betroffenen Mitarbeitenden;
 - c. das Ende der Arbeitsverhältnisse;
 - d. den Grund der Kündigungen der Arbeitsverhältnisse.

Art. 4 Stichtag, Personenkreis, Teilliquidationsbilanz

- Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen ¹ Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann von der Durchführung einer Teilliquidation absehen, wenn eine solche aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Er prüft jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind und erläutert den Entscheid.
- Zeitraumen, Personenkreis ² Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises. Der Zeitrahmen liegt in der Regel zwischen dem Austrittsdatum der Person, die als erste infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus der Pensionskasse ausscheidet und dem Austrittsdatum der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.

Stichtag der Teilliquidation	³ Der Stichtag der Teilliquidation entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher der Verminderung der Belegschaft oder dem Personalabbau bzw. dem Datum der Auflösung der Anschlussvereinbarung am nächsten liegt.
Massgebende Teilliquidationsbilanz	⁴ Die Bilanz ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen (die Aufzählungen sind nicht abschliessend): <ul style="list-style-type: none"> a. allenfalls sind Bewertungsänderungen auf der Vermögensseite vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen; b. allenfalls sind gemäss Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die technischen Rückstellungen, der technische Zinssatz und/oder die übrigen technischen Grundlagen anzupassen: <ul style="list-style-type: none"> - falls sich z.B. durch eine Restrukturierung vermehrt Invaliditätsfälle abzeichnen; - falls sich durch die Teilliquidation die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse verschlechtert, so z.B. wenn die dem Abgangsbestand zuordenbaren Rentner in der Pensionskasse verbleiben.

Die allfälligen Bilanzanpassungen müssen sachlich begründbar sein.

Art. 5 Höhe der zu übertragenden Mittel

Teilliquidationsbilanz	¹ Die Höhe der allfällig zu übertragenden Wertschwankungsreserven, technischen Rückstellungen und freien Mittel berechnet sich auf Basis der Teilliquidationsbilanz gemäss Art. 4 Abs. 4. Vorbehalten bleibt Art. 6.
Kollektive Austritte	² Als kollektive Austritte im Rahmen einer Teilliquidation werden Gruppen von mindestens 10 versicherten Personen und/oder Rentnern verstanden, welche als Folge einer Restrukturierung oder der Auflösung einer Anschlussvereinbarung gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
Anspruch auf technische Rückstellungen	³ Anspruch auf Rückstellungen besteht nur bei kollektiven Austritten. Technische Rückstellungen sind dem Abgangsbestand anteilmässig in dem Umfang mitzugeben, soweit sie in der Pensionskasse für den Abgangsbestand gebildet worden sind.
Anspruch auf Wertschwankungsreserven	⁴ Anspruch auf technische Wertschwankungsreserven besteht nur bei kollektiven Austritten. Wertschwankungsreserven werden anteilmässig im Verhältnis zu den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen mitgegeben.
Anspruch auf freie Mittel	⁵ Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen, kann von einer Verteilung der freien Mittel abgesehen werden. Berechtig an den freien Mitteln sind nur die unfreiwilligen Austritte (Art. 2 Abs. 2). Freiwillige Austritte haben auch im Zeitrahmen der Teilliquidation keinen Anspruch auf freie Mittel.

Verteilungsplan
freie Mittel

⁶ Die freien Mittel werden vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner aufgeteilt. Der Verteilungsplan für die versicherten Personen stützt sich auf folgende Basisgrössen:

- a. Auf das Sparguthaben per Stichtag der Teilliquidation bzw. per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung, welche innerhalb von 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation bzw. vor dem Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, geleistet wurden, werden vom Sparguthaben abgezogen bzw. zum Sparguthaben hinzuaddiert. Entsprechende Einlagen und Auszahlungen innerhalb der letzten 12 bis 24 Monate werden zur Hälfte abgezogen bzw. hinzuaddiert.
- b. Gegebenenfalls zusätzlich auf die Beitragsdauer vom Eintritt in die Pensionskasse bis zum Stichtag der Teilliquidation bzw. bis zum Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Die Beitragsdauer beginnt frühestens mit der Aufnahme in die Altersversicherung.

Der Verteilungsplan für die Rentner stützt sich auf die Höhe des Vorsorgekapitals am Stichtag.

Art. 6 Einschränkungen des Anspruchs

Einschränkungen
des Anspruchs

¹ Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und auf freie Mittel wird den Situationen gemäss Abs. 2 und Abs. 3 Rechnung getragen.

Beitrag der austretenden Versicherten

² Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden versicherten Personen und Rentner weniger bzw. mehr zur Äufnung der entsprechenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel beigetragen haben als die verbleibenden.

Verursachen
Teilliquidation
durch Kollektivaustritt

³ Wurde die Teilliquidation durch eine Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht, besteht für diese Gruppe kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel.

Art. 7 Übertragung der Mittel

Verbleibende
Versicherte und
Rentner

¹ Für die in der Pensionskasse verbleibenden versicherten Personen und Rentner verbleiben sowohl die freien Mittel wie auch die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven kollektiv in der Pensionskasse, d.h. sie werden nicht individuell verteilt.

Individuelle Austritte

² Bei individuellen Austritten werden die freien Mittel individuell übertragen und der Freizügigkeitsleistung zugeschlagen.

Kollektive Austritte

³ Bei kollektiven Austritten können die freien Mittel individuell oder kollektiv an den neuen Vorsorgeträger übertragen werden. Technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden kollektiv übertragen. Für die Übertragung der Mittel ist mit dem neuen Vorsorgeträger ein Übernahmevertrag abzuschliessen.

Wesentliche Änderungen der Bilanz ⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel können die zu übertragenden freien Mittel, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie eine allfällige Unterdeckung entsprechend angepasst werden.

Art. 8 Unterdeckung

- Grundsatz ¹ Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2, so wird diese auf die versicherten Personen und Rentner im Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen auf Fort- und Abgangsbestand verteilt.
- Anteil der versicherten Personen ² Der Anteil für die versicherten Personen richtet sich nach dem beim Austritt bzw. am Stichtag vorhandenen Sparguthaben. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen bzw. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung, welche innerhalb von 12 Monaten vor dem Stichtag der Teilliquidation bzw. vor dem Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt, geleistet wurden, werden dabei nicht berücksichtigt. Entsprechende Einlagen und Auszahlungen innerhalb der letzten 12 bis 24 Monate werden zur Hälfte berücksichtigt.
- Anteil der Rentner ³ Der Anteil für die Rentner stützt sich auf das Vorsorgekapital am Stichtag.
- Anrechnung der Unterdeckung ⁴ Für die in der Pensionskasse verbleibenden versicherten Personen und Rentner verbleibt die Unterdeckung kollektiv in der Pensionskasse.
Für die austretenden versicherten Personen wird die Unterdeckung von der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung abgezogen. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden.
Bei den infolge Auflösung einer Anschlussvereinbarung ausscheidenden Rentnern wird das Vorsorgekapital um die Unterdeckung reduziert.
- Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ⁵ Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Art. 9 Information und Rechtsmittel

- Information der Versicherten und Rentner ¹ Sämtliche von einer Teilliquidation betroffenen versicherten Personen und Rentner werden vom Stiftungsrat rechtzeitig über den Entscheid über die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren, Verteilungsplan) informiert. Sie haben das Recht, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und innert 20 Tagen seit der Information allfällige Einwände beim Stiftungsrat anzubringen. Der Stiftungsrat nimmt zu den Einwänden Stellung und sucht eine Einigung.
- Rechtsmittel ² Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung erzielt werden, haben die versicherten Personen und Rentner das Recht, innert 30 Tagen seit Stellungnahme des Stiftungsrates die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan) bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Aufschiebende
Wirkung

³ Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 10 **Vollzug der Teilliquidation**

Vollzug der Teilli-
quidation

¹ Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, dann wird die Teilliquidation rechtswirksam vollzogen.

Erläuterung im
Anhang zur Jah-
resrechnung

² Die Teilliquidation ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.

Bestätigung Re-
visionsstelle

³ Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung.

C. Schlussbestimmungen

Art. 11 Reglementsänderungen, Inkrafttreten

Reglementsänderungen

¹ Dieses Teilliquidationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden. Reglementsanpassungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.

Inkrafttreten

² Dieses Teilliquidationsreglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 18. Dezember 2007.

Der Stiftungsrat

Glarus; 2. Juni 2020